

## I. Vorlage

| Beratungsfolge - Gremium | Termin     | Status                 |
|--------------------------|------------|------------------------|
| Umweltausschuss          | 13.07.2017 | öffentlich - Beschluss |

### Sicherung eines Naturdenkmals

|  |  |
|--|--|
| Aktenzeichen / Geschäftszeichen              |  |
| <b>Anlagen:</b><br>2 Lichtbilder<br>Lageplan |  |

### Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die einstweilige Sicherstellung der Eiche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 359 und 368/1, Gem. Dambach, anzuordnen.

### Sachverhalt:

Im Nordwesten des Grundstücks Fl.-Nr. 368/1, Gem. Dambach, an der Grenze zum Grundstück Fl.-Nr. 359, Gem. Dambach, im Bereich Banderbacher Weg / Roggenweg, steht eine mächtige alte ortsbildprägende Eiche mit ausladender Krone und einer ausgeprägten Eigenart und Schönheit. Die Eiche fällt mit ihrem Stammumfang von über 3 m unter die Baumschutzverordnung und wird als sehr vital eingestuft.

Die Eiche ist der nördlichste Baum eines kartierten Biotops (FUE-1059-003), welches sich aus einer gut erhaltenen Baumgruppe bestehend aus zwei alten Eichen und einem jüngeren Exemplar zusammensetzt. Vom fachkundigen Gutachterbüro wurde vorgeschlagen, die gesamte Baumgruppe als Naturdenkmal zu schützen. Die Verwaltung teilt diese fachliche Einschätzung und wird im anstehenden Ordnungsverfahren die Schutzwürdigkeit auch in rechtlicher Hinsicht prüfen. Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Aufgrund einer aktuell geplanten Bebauung ist die nördlichste Eiche in ihrem Bestand gefährdet. Da Eichen mit solchen Eigenschaften und ortsbildprägendem Charakter im

Stadtgebiet immer seltener werden, wird angeregt, die einstweilige Sicherstellung dieser nördlichen Eiche auf Grundlage von § 22 BNatSchG zu betreiben.

Danach können Teile von Natur und Landschaft einstweilig sichergestellt werden, wenn deren Schutz beabsichtigt wird und zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren möglich. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

**Finanzierung:**

|  |                             |                       |            |  |                               |                               |
|--|-----------------------------|-----------------------|------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen                 |                             | jährliche Folgekosten |            |  |                               |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Gesamtkosten          | €          | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja   | €                             |
| Veranschlagung im Haushalt               |                             |                       |            |  |                               |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Hst.                  | Budget-Nr. | im                                       | <input type="checkbox"/> Vwhh | <input type="checkbox"/> Vmhh |
| wenn nein, Deckungsvorschlag:            |                             |                       |            |  |                               |                               |

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 04.07.2017

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Amt für Umwelt, Ordnung und<br>Verbraucherschutz<br>Siller, Thomas | Telefon:<br>(0911) 974 - 1444 |
|--|-------------------------------|

